



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Abdruck

Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Dokumental GmbH & Co. KG
Herrn Lipp
Innsbrucker Str. 35
82481 Mittenwald

Immissionsschutz

Sachbearbeitung: Herr Dillemath
Telefon: +49 8821 751-416
Telefax: +49 8821 751-8409
E-Mail: Andreas.Dillemath@lra-gap.de
E-Mail: Immissionsschutz@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 220

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 32-1711.4.2.16-Dokumental
Datum: 13.11.2018

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Aktualisierung des Bescheids zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezialfarbstoffen auf dem Grundstück FINr. 1751 Gemarkung Mittenwald aufgrund Anlagenabnahme vom 15.10.2018 und LfU-Stellungnahme vom 11.10.2018 und 17.10.2018**

Anlagen:

Werkplan mit (Anlagen-)Beschreibung
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
Fließbild

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

ÄNDERUNGSBESCHEID:

Der Bescheid des Landratsamtes vom 30.10.1985, Az. II/4 - 170/12 geändert durch die Bescheide des Landratsamtes vom 08.12.2003, Az. 20-170/12 und 05.06.2018, Az. 32-1711.4 wird wie folgt geändert:

1. Der Dokumental GmbH & Co. KG wird der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel, auf dem Grundstück FlNr. 1751 Gemarkung Mittenwald nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2. - 4. immissionsschutzrechtlich genehmigt (Ziffer 4.1.10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Hauptgebäude

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle

Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV

www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr

Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle

Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)

Bauamt

Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung

+49 8821 751-1

Telefax

+49 8821 751-380

E-Mail

poststelle@lra-gap.de

Internet

www.lra-gap.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen

IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01

BIC: BYLADEM1GAP

Bankverbindung Abfallwirtschaft

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen

IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89

BIC: BYLADEM1GAP

2. Folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes vom 05.06.2018 versehenen Unterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung:

- Werkplan mit schematischer Darstellung der Anlage vom Mai 1960
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Fließbild

3. Anlagenbestandteile

- a) Kessel 1-6 mit Rührwerke zum Lösen der anionischen und kationischen Farbstoffe im Wasser
- b) Kessel 7 als Vorratsbehälter für anionische Farbstofflösungen
- c) Kessel 8, 9, 10 mit Rührwerken zum Ausfällen der wasserunlöslichen Farbstoffe durch stöchiometrisches Mischen der wässrigen Lösung von anionischen und kationischen Farbstoffen
- d) Filterpressen 11 und 12 zum Filtrieren der wässrigen Lösungen von anionischen und kationischen Farbstoffen
- e) Schälzentrifuge 13 (Typ: HS 900) der Fa. Escher Wyss GmbH, Ravensburg zum Abtrennen der ausgefällten, wasserunlöslichen Farbstoffe
Trommelabmessung:
Durchmesser: 905 mm
Höhe: 300 mm
- f) (Vakuum-)Trockenschränke 14 und 15
Volumen pro Schrank: 2,8 m³
- g) Vorrichtung zum Abfüllen der getrockneten Farbstoffe in Polyäthylen-Säcke
- h) 3 Fabrikationsräume. Die Abluft wird über 3 getrennt installierte Entlüfter abgezogen. Jeder Entlüfter besitzt eine eigene Filtervorrichtung, um eventuelle Farbstoffteilchen zurückzuhalten.
- i) Abluftgerät mit Vorfilter
Drehzahlregler, stufenlos FDR 55/3 5,5 A, Maße: 229 x 229 x 645 mm
Ventilatormodul, VN 203 mit Compactgebläse D 770/D1, Maße: 750 x 750 x 750 mm, Anschluss: 400V/3N max. Luftleistung, bei 0 Pa=7000 m³/h
Filtermodul mit Taschenfilter (auswechselbar)
Filtergröße Camfil 592 x 592mm, Taschenlänge 300mm, Filterqualität G4 mit Motorjalousieklappe, Maße: 750 x 350 x 750 mm
- j) Elektroflotationsanlage
Reaktor 1,2 x 1,2 x 1,3 m
mit 15 St. Anoden und Kathoden aus Eisen jew. 1000 x 800 mm
Nachflockbecken
Durchmesser: 1200 mm
Höhe: 1200 mm

- k) Schornstein:
Bauart: gemauerter Kamin
Austrittsfläche: 0,096 m²
Rechtswert / Hochwert: 4444392 / 5255180
Höhe über Erdgleiche: 8,5 m

4. Genehmigungsumfang und Nebenbestimmungen

4.1 Immissionsschutz

- 4.1.1 In der Anlage zur Herstellung von Spezialfarbstoffen dürfen maximal 40 t/pro Jahr an Spezialfarbstoffen hergestellt werden.
- 4.1.2 In der Produktionsanlage dürfen die folgenden Stoffe eingesetzt werden (Stand: 10.2016):



- 4.1.3 Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes (ausgenommen die Stoffe laut Auflage 4.1.2) innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unverzüglich mitzuteilen und vorab genehmigen zu lassen.
- 4.1.4 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.5 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.6 Der Betreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen, der über die in Anhang II Buchstabe A) der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) genannte Fachkunde verfügt.

4.2 Ableitung von Abgasen

- 4.2.1 Die Aufgabestellen an den Kesseln bei der Zudosierung der pulverförmigen Farbstoffe sind über ein geschlossenes Lüftungssystem abzusaugen, über Staubfilter zu reinigen und in einer Höhe von 8,5 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

4.2.2 Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.3 Anforderungen an den Betrieb

4.3.1 Die Staubfilter sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. regelmäßige Sichtkontrollen, Kontrolle der Lüftungsleistung, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist.

Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

4.3.2 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.

4.3.3 Für den Betrieb und die Wartung der unter 3.3.1 genannten Staubfilter ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 (S. 30 ff) zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Staubfilter
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

4.3.4 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubeentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

4.3.5 Die Abgasaustrittsstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.

4.3.6 Dosiersysteme sind geschlossen zu betreiben.

4.3.7 Um schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu vermeiden bzw. entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. In Frage kommen z.B. die Zugabe von neutralisierenden Stoffen oder die Installation eines Belüftungssystems in der firmeneigenen Kläranlage mit Elektroflotation.

4.4 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

Alle Betriebsaufzeichnungen, Betriebstagebücher und sonstige Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

4.5 Lärmschutz

Die in Zusammenhang mit der Anlage auftretenden Geräusche z. B. Liefer- und Anfahrtsverkehr, Be- und Entladevorgänge, Parkverkehr, Betriebsgeräusche sowie Lüftungsgeräusche von Maschinen dürfen in der Summe - angegeben als Gesamtbeurteilungspegel- an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 wie z.B. Wohn- u. Schlafräume, Büros) in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet in schutzbedürftige Räume auf den FlNrn: 1575, 1575/3 und 1575/4 nicht überschreiten:

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsspitzenpegel von tags 90 und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Hinweise:

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26. August 1998.

Die Tageszeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

In schalltechnischer Hinsicht sind die Produktionsanlagen antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

4.6 Abfallwirtschaft

4.6.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

4.6.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagen-spezifischen Abfälle einzustufen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Betriebsinterne Bezeichnung	Anfallstelle	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Entsorgungsweg	Menge (t/a)**
a	Eisenhydroxid-schlamm aus Elektroflotation und Presse	Nach Elektroflotation und Presse	070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	GSB Bayern	25 t/a
b	Gebrauchte Aufsaugmaterialien, Filtersäcke, Filter	Reinigung der Kessel und Geräte, Filtration	070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	GSB Bayern, München	10 t/a
c	Leerbehälter, Verpackungen	Entleerung der Behälter teilw.	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch	GSB Bayern, München	2,5 t/a

		im Rohstoff- lager und Produktion		gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
d	Kartonagen	Lager	200101	Papier und Pappe	Entsorgungsfachbetrieb	1 t/a
e	Folien	Verpackung/Lager	200139	Kunststoffe	Entsorgungsfachbetrieb	0,5 t/a
f	Blechtrommeln Verpackung von Basic Red 1	Rohstoffanlieferung	200140	Metalle	Entsorgungsfachbetrieb	0,8 t/a

* Die im Abfallschlüssel mit (*) bezeichneten Abfälle sind gem. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlich eingestuft.

** Die Angaben in der Spalte „Menge (t/a)“ haben lediglich informativen Charakter, sie dienen insbesondere als Orientierungshilfe bei der Anlagenüberwachung.

Zu den Zeilen a bis b: die zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids gültigen Entsorgungsnachweise enthalten diese Abfälle noch mit anderen Abfallschlüsseln und entsprechenden Abfallbezeichnungen.

Es handelt sich um folgende Entsorgungsnachweise:

Nr. ENIGP0088474, GSB Bayern, Eisenhydroxidschlamm, Laufzeit: 10.08.2021

Nr. ENIGP0090938, GSB Bayern, Farbstoffe gelöst, Laufzeit: 15.12.2022

Nr. ENIGP0092472, GSB Bayern, Kunststoffbehältnisse und Folienabfälle, Laufzeit: 31.07.2023

Diese Entsorgungsnachweise dürfen vom Betreiber noch bis zu ihrem jeweiligen Laufzeitende genutzt werden. Spätestens bei Erstellung eines neuen Entsorgungsnachweises sind jedoch die Angaben aus der oben stehenden Tabelle zu verwenden.

Abweichungen von diesen Abfallschlüsseln oder zusätzliche, prozessbedingt wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen anzuzeigen.

4.6.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z.B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozess-techniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die grundsätzliche Rangfolge der Maßnahmen nach der Abfallhierarchie des KrWG: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. energetische Verwertung, 5. Beseitigung, ist nicht absolut zu sehen, sondern es soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleis-

tet.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

4.6.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs für die o.g. Abfälle (vgl. Tabelle unter Nr. 4.6.2) ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Hierbei gilt grundsätzlich die Überlassung an die entsorgungspflichtige Körperschaft, hier an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Beseitigung ausgeschlossen sind, sind der Gesellschaft für Sonderabfallentsorgung Bayern mbH (GSB) zu überlassen.

4.6.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

4.7 Wasserwirtschaft

4.7.1 Die auf dem Betriebsgelände gelagerten wassergefährdenden Stoffe (WGK 1-3) sind in geschlossenen Lagerräumen auf beschichteten mediendichten Betonböden sicher zu lagern und zu verarbeiten.

4.7.2 Der entstehende Schlamm/Filterkuchen ist auf beschichteten mediendichten Betonböden zu verarbeiten und in die dafür vorgesehenen Fässer abzufüllen und bis zum Weitertransport sicher zu lagern.

4.7.3 Entsorgungsnachweis zu folgenden Stoffen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen:

Nr. ENIGP0088474, GSB Bayern, Eisenhydroxidschlamm, Laufzeit: 10.08.2021

Nr. ENIGP0090938, GSB Bayern, Farbstoffe gelöst, Laufzeit: 15.12.2022

Nr. ENIGP0092472, GSB Bayern, Kunststoffbehältnisse und Folienabfälle, Laufzeit: 31.07.2023

Hinweis:

In Bezug auf das Einleiten von dem in der Anlage anfallenden Kühlwasser in den Untergrund ist der Bescheid des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht- vom 12.03.2012, Az. 32-6421/1 zu beachten.

4.8 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

4.8.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstätten-, der Gefahrstoff- und der Betriebssicherheitsverordnung vorzunehmen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber die Gefährdungen und Belastungen in seinem Betrieb systematisch ermitteln und daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen umzusetzen.

Dabei sind alle Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiche mit den dort relevanten Gefahren/ Gefährdungen/ Belastungen (einschließlich möglicher psychischer Belastungen) zu betrachten. Auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. die Behebung von Störungen, Wartung und Instandsetzung) sind zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung ob die durchgeführten Maßnahmen für den Arbeitsschutz erfolgreich waren, sind entsprechend zu dokumentieren

Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen eingesehen oder vorgelegt werden können.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat bei Gefahr durch explosionsfähige Atmosphäre sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Grundlage dafür ist die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung.

4.8.2 Verwendung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

4.8.3 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim

Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

4.8.4 Betriebssicherheitsverordnung

Für die Arbeitsmittel (z.B. Flurförderzeug, Hebezeuge, elektrische Anlage) sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind

Die Aufzeichnungen über die notwendigen und durchgeführten Prüfungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen eingesehen oder vorgelegt werden können.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. bestimmte Druckbehälter) vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 15 und 16 BetrSichV aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

4.9 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

4.10 Betriebseinstellung

4.10.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.10.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorzulegen.

Um dies zu gewährleisten, ist vom Betreiber rechtzeitig vor der Betriebseinstellung ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorzulegen.

5. Auflagenvorbehalt:

Für den Fall, dass durch den Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden, bleiben nachträgliche Anordnungen zum Schutz vor unzulässigen Lärm, Gerüchen oder Luftverunreinigungen vorbehalten (z. B. Betriebszeitbeschränkungen, Maßnahmen zur Luftreinhaltung u. ä.).

6. Für diesen Änderungsbescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise:

- Dieser Bescheid ersetzt den bisherigen Bescheid des Landratsamtes vom 30.10.1985, Az. II/4 - 170/12 geändert durch Bescheid vom 08.12.2003, Az. 20-170/12 und zuletzt vom 05.06.2018, Az. 32-1711.4.
- Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurden durch die Fa. Dokumental die eingesetzten Stoffe mit CAS-Nr., Aggregatzustand, Dichte, CLP Gefahrensymbol, CLP H-Sätze, Stoffklasse nach TA Luft sowie die Kategorie nach Störfall Verordnung übermittelt. Kein Stoff unterliegt der Störfallverordnung. Die eingesetzten Jahresmengen liegen unterhalb der Mengenschwellen in kg oder sind mit ihrer Stoffeinstufung bzw. CAS-Nr. nicht im Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) gelistet.
- Die Anlage fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern hierfür eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

GRÜNDE

- I. Die Dokumental GmbH & Co. KG (früher Mittenwald Chemie) betreibt seit 1962 auf dem Grundstück FlNr. 1751 Gemarkung Mittenwald eine Anlage zur Herstellung von Spezialfarbstoffen. Im Jahr 1984 wurde der Betrieb angezeigt und mit Bescheid des Landratsamtes vom 30.10.1985 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Aufgrund einer Änderung der TA-Luft wurde am 08.12.2003 und aufgrund weiterer aktuell geltenden Rechtslage wurde ein weiterer Änderungsbescheid am 05.06.2018 erlassen.

Der letzte Bescheid war aufgrund Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) erneut der aktuell geltenden Rechtslage und dem Stand der Technik anzupassen. Der Bescheid wurde bei der Anlagenabnahme am 15.10.2018 vor Ort nach Vorlage der Stellungnahme des LfU besprochen und im Rahmen der Schlussabnahme angepasst.

- II. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel sind nach Ziffer 4.1.10 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Das Genehmigungsverfahren kann gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV).

Die Firma Dokumental betreibt in Mittenwald, Innsbrucker Straße 35, eine Anlage zur Herstellung von max. 40 Tonnen pro Jahr Spezialfarbstoffen. Für die Farbstoffherstellung werden folgende Stoffe verwendet:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In den Produktionsräumen gibt es neben der Objektabsaugung für die Ansatzkessel, Fällungskessel und Abfüllstellen auch eine Raumabsaugung. Die Absaugleitungen werden zusammengeführt, vor dem Kaminausgang befinden sich in den Leitungen Staubfilter. Nach der Reinigung über die Filter wird das Abgas über den Kamin, Höhe 8,5 m ü. EG, ca. 1,5 m über Dach, ins Freie geleitet. Die Filterreinigung wird vierteljährlich geprüft und die Filter bei Bedarf ausgetauscht.

Die ausgefallenen Schadstoffe werden über eine Filterpresse abgeschieden und in Fässer abgefüllt. Dieser Abfall wird anschließend entsorgt.

Das bei der Produktion anfallende Abwasser wird zuerst in die das Zwischenlager Grube geführt und dann über eine Elektroflotationsanlage (Flockung der Giftstoffe) gereinigt. Einzelheiten regelt dazu der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes vom 12.08.2012.

Beurteilung der Anlage im Einzelnen:

Luftreinhaltung

Die Aufgabenstellen an den Kesseln bei der Zudosierung der pulverförmigen Farbstoffe werden über ein geschlossenes Lüftungssystem abgesaugt, über mehrere Staubfilter gereinigt und in einer Höhe von 8,5 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abgeleitet. Die Filter werden dabei alle drei Monate ausgetauscht und vorrätig gehalten.

Die Filteranlage wurde im Jahr 2017 erneuert. Das Ventilatormodul wurde ausgetauscht und hat jetzt eine Nennleistung bei 0Pa mit 7000m³/h (2013: 4880m³/h). Dadurch verbessert sich auch die Absaugleistung.

Die Emissionssituation und Ableitbedingungen der Abgase in die Atmosphäre sowie die Anlagenkapazität entsprechen dem Stand der Technik.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Gerüchen dürfen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. Insbesondere ist auszuschließen, dass es durch die regelmäßige Entleerung der Grube, in die das Abwasser aus der Produktion eingeleitet wird (siehe wasserrechtlicher Bescheid vom 12.03.2012, Az. 32-642/1) zu einer erheblichen Geruchsbelastung der Nachbarschaft kommt.

In den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie werden zu den Geruchsemissionen bei denen eine Geruchsbelastung zu erwarten ist oder nachgewiesen wurde Anwendungen oder Kombinationen verschiedener Techniken beschrieben. Die Chemische Behandlung zur Vernichtung oder Einschränkung geruchsbehalteter Verbindungen (z.B. Oxidation oder Fällung von Schwefelwasserstoff) ist allgemein anwendbar.

Die von der Grube bzw. von der Kläranlage ausgehenden Gerüche sind mit Hilfe von geeigneten Laugenlösungen bzw. Kalklösungen oder anderen neutralisierenden Stoffen sowie eines Belüftungssystem in der firmeneigenen Kläranlage mit Elektroflotation zu minimieren.

Die Einstufung nach TA Luft wurde bei den Ausgangsstoffen ergänzt.

Lärmschutz

Es wurden folgende Lärmquellen berücksichtigt:

Parkplatz im Innenhof, Parkplatz an der Lindlahnerstraße, Be- und Entladung Lkw, An- und Abfahrbewegungen der Liefer- und Lkw-Fahrzeuge, Tätigkeiten von Staplerfahrer vor der Produktionshalle.

Eine Prognoseberechnung hat ergeben, dass der Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden kann.

Kreislaufwirtschaft - Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Insgesamt fallen pro Jahr folgende Mengen von Abfällen an:

Summe gefährliche Abfälle:	32,5 t/a
Summe nicht gefährliche Abfälle:	2,3 t/a

Die unter Ziffer 4.6.2 in der Tabelle gelisteten Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen wurden mit Verweis auf die fachlichen Stellungnahmen des LfU und den Absprachen mit den Gemeindewerken Mittenwald und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ergänzt und

angepasst. Danach ist nach der AVV im Wesentlichen die Herkunft bestimmend für die Bezeichnung.

Die bisher aufgeführten Restmengen von Tintenproduktion entfallen als Abfall, weil sie als Abwasser eingestuft werden. Die Einstufung der Abfälle ab Auslauf der jeweiligen Entsorgungsnachweise ist zu übernehmen und rechtzeitig sind neue Nachweise anzufordern. Die Abfälle Eisenhydroxidschlamm aus Elektroflotation und Presse (AVV-Nr. 070311*: Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) werden nach der Anlagenabnahme als flüssige Schlämme eingestuft. Die Konsistenz ist mal von fester oder von wässriger Konsistenz. Die bei der Reinigung der Kessel und Geräte anfallenden Aufsaugmaterialien und Filtersäcke, Filter werden mit dem Abfallschlüssel 070310* (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien) gemäß AVV bezeichnet. Bei der Anlagenabnahme wurde die Tabelle angepasst und zusammen ergänzt mit der Firma, dem LRA Garmisch Partenkirchen und dem Landesamt für Umwelt.

Sämtliche Abfälle müssen im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden. Die anfallenden Abfälle sind gemäß KrWG, sofern sie nicht vermieden werden können, vorrangig einer den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistenden hochwertigen Verwertung zuzuführen, soweit es soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 7 und § 8 KrWG).

Störfall

Mit Schreiben vom 09.02.2016 haben Sie die eingesetzten Stoffe mit CAS-Nr., Aggregatzustand, Dichte, CLP Gefahrensymbol, CLP H-Sätze, Stoffklasse nach TA Luft sowie die Kategorie nach Störfall Verordnung übermittelt. Kein Stoff unterliegt der Störfallverordnung. Die eingesetzten Jahresmengen liegen unterhalb der Mengenschwellen in kg oder sind mit Ihrer Stoffeinstufung bzw. CAS-Nr. nicht im Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) gelistet.

Die Anlage fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die von der Regierung von Oberbayern mitgeteilten dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Auflagen und Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligen Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den

Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 4 festgesetzten Genehmigungsinhalte und Nebenbestimmungen (Auflagen)

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalte und Nebenbestimmungen (Auflagen) stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Dillemuth

II. In Abdruck per E-Mail:



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]